Gemeinde Bempflingen Landkreis Esslingen

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022

TOP: 4 Änderung der Friedhofssatzung

Sitzungsvorlage öffentlich

Anlagen: 1

Az.: 752.03 - Gal

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis entsprechend Anlage 1.

Sachstand:

Die sich aus Top 3 ergebende Änderungen bedürften der Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Friedhofssatzung. Zudem steht voraussichtlich zum 1. Januar 2023 die Einführung des §2b UStG an. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Tatbestände im Bereich des Friedhofwesens Umsatzsteuerpflichtig werden. Dies muss ebenfalls in der Friedhofssatzung aufgenommen werden. Die Änderungssatzung (Anlage 1) tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bempflingen, den 28. November 2022

Tanja Galesky

Leiterin Finanzen und Infrastruktur

gesehen:

Bernd Welser Bürgermeister

Gemeinde Bempflingen Landkreis Esslingen

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2022 nachstehende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis über die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Friedhöfe der Gemeinde Bempflingen wird wie folgt geändert:

§ 29a

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 2

Die Anlage ändert sich wie folgt:

Gebührenverzeichnis über die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Friedhöfe der Gemeinde Bempflingen

Anlage zur Friedhofssatzung vom 21. Oktober 2013 (nach Änderung vom 13.12.2022, gültig ab 01.01.2023)

1. Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1.1 Grabmalgebühren

•	für die Genehmigung von einfachen Holzkreuzen	kostenfrei
•	für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	10 Euro
•	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und	
	Gebeinen sowie von Urnen	25 Euro

1.2 Zulassungsgebühren für gewerbliche Tätigkeiten Grabmalhersteller

Für die Zulassung zur Errichtung und Unterhaltung von Grabdenkmälern oder sonstigen baulichen Anlagen von Geschäftsinhabern und freiberuflich Tätigen

• für eine befristete Dauererlaubnis (5 Jahre)

30 Euro

• für eine Zulassung im Einzelfall

10 Euro

2. Benutzungsgebühren

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

2.1 Bestattungsgebühren

2.1.1 Erdbestattungen

2.1.1.1 Grabherstellungsgebühr

•	Personen über 10 Jahre	768 Euro
•	Personen unter 10 Jahre	337 Euro

zuzügl. der anfallenden Deponiegebühr.

Eine Bestattung am Samstag ist nur nach Absprache mit der Bestattungsaufsicht (Firma Götz) möglich. Es wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

2.1.1.2 Weitere Gebühren

•	Zuschlag für Tieferlegung noch vorhande	ner Gebeine	107 Euro
•	Zuschlag für Handaushub pro Mann/pro	Std.	82 Euro
•	Zuschlag Kompressor je Std.		82 Euro
•	Umbettung von Särgen bzw. Gebeinen	von:	1.131 Euro
		bis:	1.309 Euro

2.1.2 Urnenbeisetzungen

2.1.2.1 Urnengräber – Grabherstellungsgebühr Urnengrab

104 Euro

Eine Bestattung am Samstag ist nur nach Absprache mit der Bestattungsaufsicht (Firma Götz) möglich. Es wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

2.1.2.2 Beisetzungsgebühren

•	Urnengrab ohne geistlichen Redner	77 Euro
	Urnengrab mit geistlichen Redner	125 Euro
	Urnenstele inkl. Öffnen und schließen ohne geistlichen Redner	112 Euro
•	Urnenstele inkl. Öffnen und schließen mit geistlichen Redner	181 Euro

2.1.2.3 weitere Gebühren

•	Umbettung oder Ausgrabung von Urnen	125 Euro
•	Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen, je nach	
	Größe der Gebeinbehälter, Öffnen und Schließen der	
	Gebeinruhestätte pro Stunde/pro Mann	82 Euro
•	Bestattung unreifer Leibesfrüchte, Frühgeburten und	
	Leichenteile ohne Trauerfreier je Std.	82 Euro

2.1.3 Bestattungsaufsicht (alle Bestattungsarten)

•	pauschal 2 Std.	129 Euro
•	jede weitere angefangene ½ Std.	35 Euro

Eine Bestattung am Samstag ist nur in Absprache mit der Bestattungsaufsicht (Firma Götz) möglich. Es wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

2.2 Grabnutzungsgebühren

2.2.1. Für die Überlassung des Benutzungsrechts an einem Einzelgrab:

•	Einzelgrab für Personen über 10 Jahren Einzelgrab für Personen unter 10 Jahren Einzelrasengrab für Personen über 10 Jahren Urneneinzelgrab Urnenrasengrab Anonymes Urnengrab Einer Kammer in einer Urnenstele (nur Kleinbettlingen)	2.900 Euro 1.200 Euro 3.000 Euro 1.200 Euro 1.100 Euro 900 Euro 1.300 Euro
	Einer Kammer in einer Urnenstele (nur Kleinbettlingen) Urneneinzelgrab im Gemeinschaftsfeld	1.300 Euro 1.100 Euro

2.2.2. Für die Verleihung des Benutzungsrechts an einem Doppelgrab/Doppelurnengrab

•	Doppelgrab	6.500 Euro
•	Urnendoppelgrab	2.100 Euro
•	Urnendoppelgrab im Baumgemeinschaftsgrabfeld	2.100 Euro
	(nur Bempflingen)	

2.2.3. Für die zusätzliche Belegung eines

•	Einzelgrabes für Personen über 10 Jahren mit einer Urne	1.200 Euro
•	Urneneinzelgrabes mit einer Urne	1.200 Euro
•	Einzelrasengrabes mit einer Urne	1.200 Euro
•	Urnenrasengrabes mit einer Urne	1.200 Euro

2.2.4. Für die Verlängerung des Benutzungsrechts pro Jahr:

•	Einzelgrab für Personen über 10 Jahren	116 Euro
•	Einzelgrab für Personen unter 10 Jahren	80 Euro
•	Einzelrasengrab für Personen über 10 Jahren	120 Euro
•	Urneneinzelgrab	80 Euro
•	Urnenrasengrab	70 Euro
•	Urneneinzelgrab im Gemeinschaftsfeld	70 Euro
•	Doppelgrab	220 Euro
•	Urnendoppelgrab	105 Euro
•	Urnendoppelgrab im Baumgemeinschaftsgrabfeld	140 Euro

2.3. Gebühren für sonstige Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen

2.3.1. Benutzung Leichenhalle je Zelle/pro Tag

100 Euro

2.4. Für die erstmalige Herstellung der Grabeinfassung

•	Einzelgrab für Personen über 10 Jahren - Edelsplitt	150 Euro
•	Einzelgrab für Personen unter 10 Jahren - Edelsplitt	100 Euro
•	Urnengräber (Einzel/Doppel) - Platten	180 Euro
•	Doppelgrab - Platten	260 Euro

2.5. Für die Gemeinkosten je Bestattungsfall:

220 Euro

Soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bempflingen, den 13. Dezember 2022 gez. Bernd Welser Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.